

Merkblatt

zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen

Wichtig: Dieses Informationsblatt sollte gut sichtbar in der Nähe der Anlage angebracht werden!

Betreiber einer Heizölverbraucheranlage sind gesetzlich verpflichtet, deren sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Nach §46 Absatz 1 AwSV muss der Betreiber regelmäßig prüfen, ob die Anlage frei von Mängeln ist, die eine Freisetzung von Heizöl verursachen könnten.

Besondere örtliche Lage: Wasserschutzgebiet, Schutzzone:
 Heilquellenschutzgebiet:
 Überschwemmungsgebiet:

Sachverständigen-Prüfbericht: bei erstmaliger Prüfung gemäß AwSV - Datum:
(§45 Absatz 2 und 3 AwSV) regelmäßig wiederkehrend alle 2,5 Jahre / 5 Jahre

Fachbetriebspflicht: die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig
(§45 AwSV) die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Sollte die Gefahr bestehen, dass Heizöl austritt, oder wenn bereits Heizöl ausgetreten ist, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu begrenzen (§24 Absatz 1 AwSV).

Meldepflicht bei Heizölaustritt

Falls eine erhebliche Menge Heizöl austritt und dadurch eine Verunreinigung des Untergrunds, der Kanalisation oder eines oberirdischen Gewässers droht oder erfolgt, ist dies unverzüglich den zuständigen Stellen zu melden (§24 Absatz 2 AwSV):

- Feuerwehr: 112
- Polizei: 110

Diese Anlage wird regelmäßig geprüft von der Knöppler GmbH.

Zur Terminvereinbarung und bei allen Fragen rund um Ihren Heizöltank erreichen Sie uns unter:

Telefon 05066-3259
Mobil 0160-95460297
Whatsapp 0160-95460297
oder via E-Mail info@knoepler.de

**Sie können auch Ihre nächste Heizöltank Prüfung, Stilllegung
oder wesentliche Änderung direkt bestellen.**

